

## VERMÖGENSVERWALTUNGSBEDINGUNGEN

### PRÄAMBEL

Die Advisory Invest GmbH (im Folgenden kurz „ADVISORY“) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 192186 b eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma mit der Geschäftsanschrift (Hauptniederlassung):

Advisory Invest GmbH  
Gottfried-Keller-Gasse 2/3  
1030 Wien.

Gemäß der von der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, per 2. Mai 2000 erteilten Konzession ist ADVISORY berechtigt zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, zur Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält, sowie zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Der Konto-/Depotinhaber sowie allenfalls bestehende gesetzliche Vertreter des Konto-/Depotinhabers (im Folgenden kurz „Kunde“) beauftragt ADVISORY zu den in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen mit der Verwaltung seiner von dieser Vereinbarung umfassten Vermögenswerte.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Kunde und ADVISORY (gemeinsam im Folgenden kurz „Vertragsparteien“) wie folgt:

### § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt ADVISORY, in seinem Namen und auf seine Rechnung die auf dem diesem Antrag zugrundeliegenden Wertpapierdepot samt zugehörigem Verrechnungskonto erliegenden Vermögenswerte (im Folgenden gemeinsam „das Portfolio“) sowie die daraus resultierenden Kapitalerträge nach freiem, fachkundigen Ermessen gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen und insbesondere gemäß den in § 2 festgelegten Anlagerichtlinien/Anlagestrategien sowie unter Berücksichtigung der im Anlegerprofil enthaltenen Angaben zu verwalten.

(2) ADVISORY ist im Rahmen der Vermögensverwaltung vom Kunden insbesondere bevollmächtigt, Finanzinstrumente zu kaufen und zu verkaufen, zu konvertieren oder umzutauschen, Rechte auszuüben, zu kaufen und zu verkaufen, neue Emissionen zu zeichnen, Devisen anzuschaffen, zu verkaufen oder umzutauschen, Guthaben zur Gänze oder teilweise in Euro oder Fremdwährung zu halten, die vom Kunden zu tragenden Kosten und Entgelte bei unzureichender Deckung des Verrechnungskontos durch Verkauf von Finanzinstrumenten nach freiem Ermessen zu begleichen sowie alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Portfolioverwaltung zweckmäßig erscheinen. ADVISORY ist dabei auch berechtigt, sämtliche Aufträge und Maßnahmen auf elektronischem Wege durchzuführen. Eine Benachrichtigungs- und Beziehungspflicht des Kunden vor der Investitionsentscheidung besteht seitens ADVISORY nicht. ADVISORY führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt die Aufträge (ggf. gemeinsam mit Aufträgen anderer Kunden) an die Depotbank. Die Ausführung dieser Aufträge erfolgt durch die Depotbank auf Grundlage ihrer Ausführungsgrundsätze.

(3) Die Vollmacht kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Kunden.

**(4) ADVISORY ist nicht berechtigt, Barbeträge von den Konten des Kunden abzuheben oder Überweisungen auf fremde Konten durchzuführen. Es ist ADVISORY verboten, jemals Schuldner des Kunden zu werden. Ebenso sind die effektive Ausfolgung von Wertpapieren sowie Depotüberträge oder deren Beauftragung durch ADVISORY ausgeschlossen.**

(5) Der Kunde ermächtigt die Depotbank, die vertraglich vereinbarten Beträge (Managementgebühr) vom Verrechnungskonto zu Gunsten von ADVISORY einzuheben. (Kostenblatt, Beilage 4)

(6) Der Kunde beauftragt ADVISORY, gewünschte Einziehungsaufträge und Auszahlungsaufträge von/auf dessen Referenzkonto über ein gesichertes Authentifizierungsverfahren auf elektronischem Weg nach Prüfung des jeweiligen Auftrags an die Depotbank zur Durchführung weiterzuleiten.

(7) Der Kunde beauftragt ADVISORY, Änderungen der Kundenstammdaten über ein gesichertes Authentifizierungsverfahren auf elektronischem Weg nach Prüfung an die Depotbank weiterzuleiten. Ausgenommen davon sind Änderungen des Referenzkontos, der Mobiltelefonnummer und des Namens, für welche ein Schreiben mit Originalunterschrift und ggf. weitere Unterlagen erforderlich sind.

(8) Der Kunde und allenfalls sonst für die Konten/Depots zeichnungs- bzw. verfügungsberechtigte Personen nehmen keine eigenen Wertpapiertransaktionen auf den Konten vor. Der Kunde unterlässt es, der Depotbank oder anderen Vertragspartnern von ADVISORY direkt oder indirekt Anweisungen zu erteilen oder gegen die Vertragspartner von ADVISORY Ansprüche zu stellen, die aus Ausführungen von Anweisungen seitens ADVISORY an diese resultieren.

(9) ADVISORY weist darauf hin, dass eigenmächtige Dispositionen oder Weisungen des Kunden die zielgerichtete Anlagepolitik und/oder den Anlageerfolg der Portfolioverwaltung beeinträchtigen können.

(10) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass eine Kreditaufnahme für die vertragsgegenständliche Veranlagung nicht zulässig ist und die Vertragsbeziehung zwischen Kunde und ADVISORY kein kreditfinanziertes Portfolio zulässt. Der Kunde bestätigt in diesem Zusammenhang mit Unterzeichnung dieses Antrags, dass er für die vertragsgegenständliche Veranlagung keinen Kredit aufgenommen hat.

(11) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Wertpapier-Einlieferungen auf das Depot nicht zulässig sind.

(12) Die Orders empfangende Depotbank ist ausdrücklich berechtigt, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Verständigung die Ausführung von Orders jederzeit abzulehnen. Anschaffungen von Wertpapieren oder anderen Veranlagungsinstrumenten setzen die entsprechende Deckung am Verrechnungskonto des Kunden voraus.

(13) ADVISORY weist den Kunden darauf hin, dass er sein Portfolio kostenlos über das Internet einsehen kann. Der Kunde hat somit die Möglichkeit, jederzeit auch ohne ADVISORY umfassende Informationen bezüglich des Portfolios direkt über das Internet zu erhalten. Der Kunde bestätigt in diesem Zusammenhang mit Unterzeichnung dieses Vertrags, dass er über einen von ihm regelmäßig benutzten Internetzugang verfügt.

(14) Zu jedem Quartalsende innerhalb eines Kalenderjahrs erhält der Kunde von ADVISORY einen Quartalsbericht über das Wertpapier-Portfolio sowie die erbrachten Dienstleistungen bzw. einen Sonderbericht bei einem Überschreiten einer in den Anlagerichtlinien (Beilage 1) festgelegten Verlustschwelle – wie vorab gewünscht – auf elektronischem oder postalischem Wege. Sollte der Kunde die Zustellung ausgewählter Berichte in postalischer Form (kostenpflichtig) wünschen, so ist dies ADVISORY auf schriftlichem Wege gesondert mitzuteilen.

(15) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ADVISORY auch eigene Produkte („Eigenprodukte“) sowie von bestehenden oder künftigen Kooperationspartnern (z.B. Fondsgesellschaften) – im Rahmen der sorgfaltsgemäßen Vermögensverwaltung nach bestem Wissen ausgewählt – einsetzen kann; weiters, dass ADVISORY insgesamt nur eine beschränkte Auswahl von Produkten anbietet, für die ADVISORY und/oder die Depotbank Vertriebsvereinbarungen haben und somit ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann.

(16) Der Kunde hat die Conflict-of-Interest-Policy, welche integrierter Bestandteil der Informationsbroschüre (Beilage 2) ist, erhalten und stimmt dieser ausdrücklich zu.

(17) Der Kunde hat die Best-Execution-Policy, welche integrierter Bestandteil der Informationsbroschüre (Beilage 2) ist, erhalten und stimmt dieser ausdrücklich zu.

(18) Der Kunde hat die Datenschutzerklärung (Beilage 5) erhalten und stimmt dieser ausdrücklich zu. ADVISORY verwendet im Rahmen der Datenverarbeitung kein Informationsverbundsystem.

(19) Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind das jeweils aktuelle Anlegerprofil des Kunden, die aktuellen Anlagerichtlinien (Beilage 1), die Informationsbroschüre (Beilage 2), die Risikohinweise zu Finanzinstrumenten (Beilage 3), das Kostenblatt von ADVISORY und Capital Bank – GRAWE Gruppe AG (Beilage 4) sowie die Datenschutzerklärung (Beilage 5).

(20) Dieser Vertrag kommt erst mit der Annahme durch ADVISORY zustande.

## § 2 ANLAGERICHTLINIEN / ANLAGESTRATEGIEN

(1) ADVISORY bietet auf den Kunden abgestimmte Anlagestrategien zur Veranlagung des eingesetzten Anlagekapitals an. Das Risiko der jeweiligen Portfolios hängt von deren individuellen Eigenschaften ab. Dementsprechend kann ein einzelnes Finanzinstrument auch ein deutlich höheres oder niedrigeres Risiko als jene Risikoklasse aufweisen, die seitens des Kunden für das betreffende Portfolio angegeben ist. So kann beispielsweise eine Anleihe je nach Laufzeit, Währung und Bonität des Emittenten ein geringes oder aber auch ein sehr hohes Risiko aufweisen. Das Risiko der gewählten Anlagestrategie hängt von der Zusammensetzung der verschiedenen bzw. einzelnen Finanzinstrumente ab (Veranlagungsstruktur).

(2) Die vom Kunden gewählte Anlagestrategie wird in den Anlagerichtlinien (Beilage 1) beschrieben.

(3) Die Anlagerichtlinien legen den Ermessensspielraum von ADVISORY im Rahmen der Vermögensverwaltung fest. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen oder durch Verfügungen des Kunden zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird ADVISORY geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum wieder bestmöglich herzustellen.

(4) ADVISORY legt eine angemessene Vergleichs- und Bewertungsmethode („Benchmark“) für den laufenden Vergleich mit dem jeweiligen Portfolio fest.

(5) Die Darstellung der Wertentwicklung einer Vergleichsgröße (Benchmark) erfolgt rein zu informativen Zwecken der Berichterstattung und ist keinesfalls eine Aussage, Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung des verwalteten Portfolios oder des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge oder Wertsteigerungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Aus der Vergangenheit kann somit kein Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen gezogen werden.

(6) Die definierte Benchmark wird in den Anlagerichtlinien (Beilage 1) schriftlich festgehalten (Referenzportfolios). ADVISORY behält sich vor, die Benchmark nach freiem Ermessen zu ändern. ADVISORY wird den Kunden über solche Änderungen informieren.

## § 3 ENTGELT

(1) ADVISORY erhält eine volumenabhängige Managementgebühr für die laufende Verwaltungstätigkeit (Vermögensverwaltung). Die Höhe der Managementgebühr wird im Kostenblatt von ADVISORY und Capital Bank – GRAWE Gruppe AG (Beilage 4) festgehalten, das einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages darstellt. Sie bemisst sich am Kurswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere sowie der Summe aller auf dem Verrechnungskonto befindlichen Bargeld-/Festgeldbestände vor Steuern sowie nach banküblichen Spesen an den jeweiligen Monatsendwerten und ist im Vorhinein fällig. Darüber hinaus kann ADVISORY für eine vom Kunden ausdrücklich gewünschte **persönliche** Kundenbetreuung eine periodisch anfallende Servicegebühr in Rechnung stellen, welche ebenfalls im Kostenblatt (Beilage 4) festgehalten wird.

(2) Wird der Vermögensverwaltungsvertrag während eines laufenden Monats abgeschlossen, so ist die Managementgebühr erst für den Folgemonat geschuldet. Im Falle der Vertragsauflösung ist die Managementgebühr bis zur Wirksamkeit der Kündigung geschuldet.

(3) Alle Gebühren erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

## § 4 HINWEIS AUF ENTGELT-BANDBREITEN

ADVISORY weist auf die auf der Homepage der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) veröffentlichte Darstellung der Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen hin.

## § 5 HAFTUNG

(1) ADVISORY haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) ADVISORY haftet gegenüber dem Kunden bis zur Höhe des erlittenen Vertrauensschadens. Die Haftung für Folgeschäden, einschließlich für entgangenen Gewinn, insbesondere wenn diese aufgrund fehlerhafter technischer Übermittlungen verursacht wurden und soweit das Gesetz einen Ersatz nicht zwingend vorsieht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) ADVISORY haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis der Vermögensverwaltung oder für eine bestimmte Entwicklung der Vermögenswerte des Kunden. Der Kunde trägt allein das Risiko der Wertentwicklung und bestätigt, dass ihm von ADVISORY auch keine bestimmte Ertragsentwicklung garantiert wurde. Der Kunde entbindet ADVISORY daher im gesetzlich zulässigen Umfang von jeglicher Haftung für die von ADVISORY leicht fahrlässig getroffenen Verfügungen und Maßnahmen, wie insbesondere die Auswahl und den Zeitpunkt für Kauf und Verkauf der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte, für auftretende Kurs-, Währungs- und sonstige Vermögensverluste oder sonstige Wertminderungen.

(4) Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass er ADVISORY **ohne Aufforderung unverzüglich** alle Änderungen seiner relevanten persönlichen Verhältnisse, insbesondere der finanziellen Verhältnisse, der Anlageziele und der Risikobereitschaft, mitzuteilen hat – andernfalls daraus entstehende Nachteile hat er ausschließlich selbst zu tragen.

Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er zum Abschluss des Vertrages, aber auch **während der Vertragslaufzeit**, die Verpflichtung hat, relevante Angaben nach den für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geltenden Vorschriften der ADVISORY unverzüglich bekannt zu geben.

## § 6 KAPITALHERKUNFT & STEUERLICHE BEHANDLUNG

(1) Der Kunde erklärt, dass die Herkunft seiner Gelder gemäß den geltenden Gesetzen unbedenklich ist, d.h. die Gelder nicht aus kriminellen Handlungen herrühren und ordnungsgemäß versteuert wurden.

(2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ADVISORY weder über die Befugnis noch über die fachlichen Kenntnisse eines Steuerberaters verfügt und weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung hat, den Kunden steuerlich aufzuklären und/oder zu beraten. Im Rahmen der laufenden Anlageentscheidungen wird keine Rücksicht auf die steuerlichen Auswirkungen für den Kunden genommen. ADVISORY ist nicht verpflichtet, Auskünfte,

die über eine allgemein steuerliche Information hinausgehen, zu erteilen. Beziehen sich Auskünfte oder Informationen auf eine bestimmte steuerliche Handhabung, wird darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung des Kunden von seinen persönlichen Verhältnissen abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. ADVISORY empfiehlt dem Kunden, zu steuerlichen Fragen und zur Beurteilung steuerlicher Folgen die für ihn zuständige Steuerbehörde oder einen Steuerberater zu befragen.

ADVISORY ist nicht verpflichtet, steuerliche Aspekte – welcher Art auch immer – sowie die steuerliche Situation des Kunden bei der Auswahl der Veranlagungen sowie den im Rahmen der Vermögensverwaltung getroffenen Verfügungen und Maßnahmen in irgendeiner Weise zu berücksichtigen. ADVISORY übernimmt deshalb keine wie auch immer geartete Haftung für allfällige steuerliche Nachteile des Kunden, die sich aus ihren Verfügungen und Maßnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung ergeben.

Das Depot ist für in Österreich steuerpflichtige Privatkunden endbesteuert.

(3) Die Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen an die Steuerbehörden sowie das Abführen der Steuern und Abgaben fällt ausschließlich in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

## § 7 MITTEILUNGEN

(1) Zustelladresse des Kunden für Mitteilungen von ADVISORY ist jene postalische Adresse bzw. sind jene elektronischen Adressen (E-Mail-Adresse, elektronisches Brieffach), welche ADVISORY zuletzt bekannt gegeben wurden.

(2) Der Kunde erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass ihm Informationen per E-Mail an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse und/oder durch Einstellung in einen elektronischen Briefkasten zur Verfügung gestellt werden. Über eingestellte Nachrichten wird der Kunde per E-Mail informiert. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen regelmäßig, mindestens aber einmal pro Kalendermonat, abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ein Ausbleiben von Informationen, deren Zurverfügungstellung der Kunde erwarten durfte, hat der Kunde gegenüber ADVISORY unverzüglich anzuzeigen.

## § 8 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(1) Dieser Vertrag tritt mit dessen Annahme durch ADVISORY in Kraft. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch ein Schreiben mit Originalunterschrift oder über ein gesichertes Authentifizierungsverfahren auf elektronischem Weg (bei Verfügbarkeit) zu kündigen, wobei die Abwicklung schwebender Geschäfte hiervon unberührt bleibt. ADVISORY wird unverzüglich die Depotbank von der Kündigung benachrichtigen. ADVISORY ist berechtigt, diesen Vertrag zum jeweils Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist postalisch zu kündigen. ADVISORY behält sich aber eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vor.

(3) Beim Abschluss einer Vermögensverwaltung mit Ansparplan hat der Kunde zusätzlich die Möglichkeit, nur den monatlichen Ansparplan zu kündigen, die Höhe der monatlichen Zuzahlungen anzupassen, wobei die monatliche Zuzahlung Euro 100,- nicht unterschreiten darf, und den monatlichen Ansparplan auszusetzen.

(4) Dieser Vertrag endet mit sofortiger Wirkung auch ohne ausdrückliche Kündigung des Kunden, wenn der Kunde eine Auszahlung beauftragt, durch die der im Portfolio enthaltene Anlagebetrag unter den Mindestanlagebetrag von Euro 5000,- fällt oder fallen würde.

(5) Sollte der Kunde kündigen oder dieser Vertrag ohne ausdrückliche Kündigung des Kunden enden, ist ADVISORY berechtigt, nach dem Verkauf sämtlicher Wertpapiere des Depots ihre weitere Tätigkeit unverzüglich einzustellen. Die Beauftragung zur Abwicklung des Portfolios erfolgt innerhalb von 10 Geschäftstagen. Sollte der Kunde eine Expressabwicklung wünschen, wird das Portfolio schnellstmöglich kostenpflichtig abgewickelt (siehe Kostenblatt). Das nach dem Verkauf sämtlicher Wertpapiere verbleibende Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird umgehend auf das Referenzkonto des Kunden ausbezahlt.

(6) Im Falle einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages durch ADVISORY wird ADVISORY ihre Tätigkeit unverändert bis zur Wirksamkeit der Kündigung fortsetzen und innerhalb der Kündigungsfrist sämtliche Wertpapiere des Depots verkaufen. Das nach dem Verkauf sämtlicher Wertpapiere verbleibende Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird umgehend auf das Referenzkonto des Kunden ausbezahlt.

(7) Die Gültigkeit dieses Vermögensverwaltungsvertrags wird durch den Eintritt des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden nicht berührt.

## § 9 GERICHTSSTAND & ANWENDBARES RECHT

(1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zuständig. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

## § 10 GESPRÄCHSAUFZEICHNUNGEN

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ADVISORY Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt mittels Tonaufnahmegeräten aufzeichnen kann, und nimmt weiters zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen dienen, die innerhalb von ADVISORY oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden.

## § 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung inklusive der integrierten Bestandteile dieser Vereinbarung (Anlegerprofil, Anlagerichtlinien, Informationsbroschüre, Risikohinweise zu Finanzinstrumenten, Kostenblatt von ADVISORY und Capital Bank – GRAWE Gruppe AG, Datenschutzerklärung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) ADVISORY übermittelt diese Änderungen/Ergänzungen – wie vorab gewünscht – auf elektronischem Wege an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse bzw. durch Einstellung in einen bereitgestellten elektronischen Briefkasten oder auf postalischem Wege an die zuletzt angegebene postalische Adresse. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Widerspruch des Kunden nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang der Änderungen beim Kunden ADVISORY zugeht. Bei einer Übermittlung von Änderungen/Ergänzungen wird ADVISORY den Kunden auf diese Frist nochmals hinweisen.

(3) ADVISORY darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderung der den Kundenangaben zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. ADVISORY kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen des Kunden nur eingeschränkt prüfen. ADVISORY ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder wesentliche Angaben offensichtlich fehlen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags – aus welchen Gründen auch immer – ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchsetzbar sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Hingewiesen wird auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des österreichischen § 3 KSchG: Soweit ein österreichischer Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann er gem. § 3 KSchG vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustandekommen des Vertrages erklärt werden, wobei er für die Wahrung der Frist ausreicht, wenn die Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes abgesendet wird; die Frist beginnt mit der Ausfolgung der Urkunde, die zumindest den Namen, die Anschrift des Unternehmers und die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(6) **Bei Fernabsatzgeschäften im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen gilt das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG).** Dieses Gesetz gilt für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Es regelt insbesondere umfassende Informationspflichten für Anbieter sowie ein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Verbrauchers. Gemäß § 10 FernFinG hat der Verbraucher allerdings kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können (z. B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Devisen, Geldmarktinstrumenten, handelbaren Wertpapieren, Anteilen an Anlagegesellschaften).

#### **Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass**

- ich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung agiere,
- ich aufgrund des höchsten Kundenschutzniveaus als Privatkunde eingestuft werde,
- ich ausreichend Zeit hatte, den Vermögensverwaltungsantrag bzw. -vertrag samt aller oben genannten Beilagen zu lesen und diesen vollinhaltlich verstanden habe,
- mir seitens ADVISORY sämtliche Informationen rechtzeitig, d. h. vor Vertragsabschluss bzw. vor Erbringung der Dienstleistung auf dem oben genannten Weg übermittelt wurden,
- mir allfällige Fragen seitens ADVISORY zu meiner vollen Zufriedenheit schriftlich oder mündlich beantwortet wurden.